

— die Gestaltung eines die Bankkontrolle sichernden Informationsflusses.

Der Direktor des volkseigenen Kombinates hat auf der Grundlage des Planes und der Kennziffern für die Eigenmittelbeteiligung den effektivsten Krediteinsatz innerhalb des volkseigenen Kombinates zu sichern,

- 2.3. Auf der Grundlage der zwischen dem Direktor des volkseigenen Kombinates und der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Vertrages können die Betriebe des volkseigenen Kombinates eigenverantwortlich Kreditverträge mit der für sie zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik abschließen. Für den Abschluß, die Gestaltung und Erfüllung dieser Kreditverträge gilt die Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 19. Juni 1968.

Die Kreditgewährung an Betriebe des volkseigenen Kombinates ist abhängig davon, daß

- die Betriebe auf der Grundlage der vom Direktor des volkseigenen Kombinates übergebenen Normative und Kennziffern eigenverantwortlich ihren Plan ausarbeiten und betriebliche Fonds der erweiterten Reproduktion bilden und verwenden
- die Betriebe der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Plan und die Berichtsunterlagen über die Planerfüllung und Kreditdeckung übergeben.

Darüber hinaus sind die in der Kreditverordnung sozialistische Betriebe festgelegten Voraussetzungen zu beachten.

Die vom Direktor des volkseigenen Kombinates in Abstimmung mit dem Direktor der für das Kombinat zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Nutzeffektkriterien sind für die Ausreichung der Kredite an das volkseigene Kombinat und die Betriebe des volkseigenen Kombinates verbindlich. Das volkseigene Kombinat und die Betriebe des volkseigenen Kombinates haften mit ihren Fonds für die in Anspruch genommenen Kredite.

- 2.4 Zuständige Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist grundsätzlich

- bei volkseigenen Kombinaten, die einem Ministerium direkt unterstehen, eine Industriebankfiliale (Ibf)
- bei volkseigenen Kombinaten, die einer WB bzw. einem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstehen, die territorial zuständige Kreisfiliale (Krf)
- bei Betrieben volkseigener Kombinate die territorial zuständige Kreisfiliale (Krf).

Dem volkseigenen Kombinat angeschlossene ökonomisch selbständige Außenhandelsbetriebe werden durch die Deutsche Außenhandelsbank AG in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und Valuta finanziert.

3. Zum Verfahren der Preisbildung und Preisberechnung in den volkseigenen Kombinaten wird bestimmt:

- 3.1. Die Übertragung der Verantwortung auf dem Gebiet der Preise auf volkseigene Kombinate erfolgt entsprechend den Prinzipien des Beschlusses vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise - Kurzfassung — (GBI. II S. 153) durch den zuständigen Minister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise.

Kriterien für die Übertragung der Verantwortung sind der Einsatz des volkseigenen Kombinates als bilanzverantwortliches Organ für die jeweiligen Erzeugnisgruppen sowie die Verantwortung des volkseigenen Kombinates für die Erzeugnisgruppenarbeit.

- 3.2. Die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate übernehmen für bestimmte, durch den zuständigen Minister festzulegende Erzeugnisgruppen die bisher von den WB wahrgenommene Verantwortung für

- die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge der Betriebe des volkseigenen Kombinates sowie aller-anderen Betriebe
- die Bestätigung des Preisniveaus und der Einzelpreise entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

- 3.3. Für Erzeugnisgruppen, für die bisher Betriebe auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen eigenverantwortlich Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise festgesetzt haben, erfolgt die Preisfestsetzung für die Erzeugnisse der Betriebe des volkseigenen Kombinates durch den Direktor des volkseigenen Kombinates.

- 3.4. Die Ausarbeitung, eigenverantwortliche Festsetzung und Bestätigung von Industriepreisen und Einzelhandelsverkaufspreisen

- für Zulieferungen von Betrieben des volkseigenen Kombinates, die nur in Finalerzeugnisse des volkseigenen Kombinates eingehen
- sowie für Finalerzeugnisse

hat nach den geltenden Preisbildungsvorschriften zu erfolgen.

Die Bestätigung der Industriepreise und Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt durch das entsprechend dem Beschluß vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise und den Festlegungen dieses Beschlusses zuständige Preisorgan.

- 3.5. Für alle Lieferungen und Leistungen zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinates und an Abnehmer außerhalb des volkseigenen Kombinates sind die nach den geltenden Rechtsvorschriften gebildeten Preise anzuwenden.

Soweit im Jahre 1969 in Ausnahmefällen für Lieferungen und Leistungen zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinates besondere Verrechnungspreise angewandt wurden, kann dieses Verfahren beibehalten werden.